



Niedersächsisches
Finanzministerium

Niedersächsisches Finanzministerium - Postfach 2 41 - 30002 Hannover
Nur per E-Mail

Personalreferate der obersten Landesbehörden
30002 Hannover

Bearbeitet von
Frau Kammann
eMail:
katrin.kammann@mf.niedersachsen.de

nachrichtlich:
NLBV, Referat 13

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
VD 4 35 29 N1

Telefax: (0511) 120-
☎ (0511) 120 - 8297

Hannover
18.06.2020

Tarifrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Corona-Virus; hier: Auslandsreisen

Die niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBL 2020, S. 9 ff) sieht in § 5 Quarantänemaßnahmen bei der Rückkehr von Auslandsreisen vor.

Für das tarifbeschäftigte Personal gebe ich dazu folgende Hinweise:

Durch die Quarantänemaßnahmen sind die Tarifbeschäftigten bei Rückkehr von einer Auslandsreise in der Regel gehindert, ihrer arbeitsvertraglichen Leistungspflicht nachzukommen. Als Folge erhalten sie kein Entgelt. Nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes lösen Quarantänemaßnahmen grundsätzlich einen Entschädigungsanspruch aus.

Ist die Quarantäne erforderlich, weil

1. ein Staat oder eine Region erst nach Antritt der Reise als Risikogebiet gilt, besteht ein Entschädigungsanspruch, soweit kein häusliches Arbeiten möglich ist. Für den Entschädigungsanspruch verweise ich insoweit auf mein Schreiben vom 13.03.2020 (VD 4 35 22/VD 4 35 29).

Ist die Quarantäne erforderlich, weil

2. ein Staat oder eine Region bereits vor Antritt der Reise als Risikogebiet gilt und ist kein häusliches Arbeiten, Urlaub oder Zeitausgleich möglich, liegt die Unmöglichkeit der Leistungserbringung ausschließlich in der Verantwortungssphäre der Beschäftigten. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz besteht deshalb nicht.

Seite 1 von 2 Seite(n)

Dienstgebäude
Schiffgraben 10
30159 Hannover
Telefon
(0511)120-0

Telefax (0511)
120-8068 Allgemein
120-8060 Minister
120-8062 Staatssekretär
120-8064 Pressestelle

email
Poststelle@mf.niedersachsen.de
Internet:
www.mf.niedersachsen.de

Es wird empfohlen, die Beschäftigten darauf hinzuweisen, sich vor Antritt der Reise entsprechend zu informieren und mit der Dienststelle zu klären, ob für die Zeit einer Quarantäne häusliches Arbeiten möglich ist, Erholungsurlaub genommen werden oder Arbeitszeitguthaben verbraucht werden kann

Zu den Informationsmöglichkeiten für die Tarifbeschäftigten verweise ich auf das Schreiben des MI vom 11.06.2020 (Z3.23 03 020/2.37) und die darin genannten Links.

Im Auftrage

Kuhny